

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Mathias Hoffmann

Telefon: +49385 588 7527

AZ: VII-320-00000-2020/051-002

E-Mail:

m.hoffmann_08@bm.mv-regierung.de

An alle
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen des Landes

Schwerin, 13.08.2020

**Umgang mit Dienstberatungen aller Art, insbesondere
Fachkonferenzberatungen, schulinternen Fortbildungen und
Elternversammlungen sowie Aufenthalt im Lehrerzimmer, in Sekretariaten,
Kopierräumen etc.**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die nun mit Ihrer Hilfe und dem gemeinsamen Engagement gut bewältigte erste
Schulwoche hat gezeigt, dass die infektionsrechtlich gesetzten Regelungen weit
überwiegend eingehalten werden. Dafür danke ich Ihnen sehr.

An drei der insgesamt 613 Schulstandorte in unserem Land mussten leider aufgrund
von Infektionsgeschehen durch das Gesundheitsamt Maßnahmen ergriffen werden
und zwei Schulen sowie an einer Schule einige Klassen durch das jeweilige
Gesundheitsamt geschlossen werden.

Dass es in der Pandemiesituation zu solchen Schritten kommen kann, war allen
bewusst. Denn das Corona-Virus ist noch da und die Gefahr besteht weiterhin, dass
es in unsere Schulen hineingetragen wird. Wichtig ist, dass in solchen Fällen schnell
reagiert und sicher gehandelt wird. Im Mittelpunkt stehen der Schutz und die Sicherheit
von Schülerinnen, Schülern und Beschäftigten. Dies war in den drei erwähnten Fällen

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

gewährleistet. Daneben haben die Hygieneregeln in den Schulen höchste Bedeutung, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren. Ich bitte Sie daher sehr, alles dafür zu tun, dass die Hygieneregeln umfänglich eingehalten werden.

Es hat sich in der ersten Schulwoche gezeigt, dass im Umgang insbesondere mit Dienstberatungen, Fachkonferenzberatungen, schulinternen Fortbildungen sowie für den Kontakt zwischen weiteren Personen im Rahmen der schulischen Arbeit an einigen Orten noch Unsicherheiten bestehen. Daher möchten wir noch einmal auf die grundlegenden Regeln hinweisen und bitten dringend darum, diese zu beachten:

Das Wichtigste ist: Gemäß der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 07.07.2020 gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Diese Regelungen gelten auch für den Aufenthalt in Lehrerzimmern, Sekretariaten sowie in anderen Räumen der Schule, außer in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts. Das bedeutet, dass – aus welchem Anlass auch immer – Beratungen und Termine in der Schule unter Wahrung dieses Abstands sicherzustellen sind. Wenn es möglich ist, können z. B. Klassenräume vorübergehend auch als zusätzliche Lehrerzimmer genutzt werden oder die Beratungen werden nach draußen verlegt. Bitte prüfen Sie auch die Möglichkeit, das Kollegium für den Aufenthalt im Lehrerzimmer oder in Beratungsräumen in A- und B-Gruppen einzuteilen. Die jeweilige Anzahl von erwachsenen Personen in einem Raum muss sich an der Abstandregel von 1,5 Metern messen lassen. Sofern es die technischen Gegebenheiten aller Beteiligten ermöglichen, sind für die schulischen Beratungen und Versammlungen Telefonschalt- oder Videokonferenzen zu nutzen. Sie stellen auch sonst ein geeignetes Mittel für schnelle Abstimmungsprozesse dar und vermeiden zudem unnötigen Aufwand bei allen Beteiligten.

Also: Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist außerhalb des Unterrichts zwingend einzuhalten.

Mit Bezug auf das 88. und 89. Hinweisschreiben wurden Sie bereits darüber informiert, dass an Schulen eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, soweit nicht eine Ausnahme nach Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 vom 04.08.2020 vorliegt.

Für die Durchführung von Elternversammlungen sind ebenfalls die Regelungen der vorgenannten Verordnung anzuwenden. Gemäß § 8 Absatz 5 der Corona-Lockerungs-LVO MV können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit maximal 200 Personen durchgeführt werden oder unter freiem Himmel mit maximal 500 Personen. Hierbei sind gemäß Anlage 40 zu § 8 Absatz 5 der Corona-Lockerungs-LVO MV insbesondere folgende Auflagen einzuhalten:

- Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde,
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen (ausgenommen Angehörige eines Hausstandes),
- Sitzplatz für jede teilnehmende Person,
- Beachtung der hygienischen Anforderungen,
- Erfassung der Anwesenden in einer Anwesenheitsliste (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer).

Die Schulen stellen sicher, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Elternversammlungen nicht in Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern der definierten Gruppen tagen. Bei Beratungen der Mitwirkungsgremien ist durch die Schule sicherzustellen, dass keine Mischung der Gruppen und Jahrgangsstufen außerhalb der definierten Schülergruppen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett